

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Stück, 18.12.1898

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 18. December 1898.) 24. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. December 1898, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

### N<sup>o</sup> 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

Oldenburg, den 12. December 1898.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 10. November d. J. eine Abänderung des §. 18 Absatz 2 der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 verkündeten Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 beschlossen hat.

Die betreffenden neuen Bestimmungen sind durch die Nummern 48 des Centralblatts für das Deutsche Reich



vom 25. v. Mts. veröffentlicht und können bei dem Haupt-  
steueramt zu Oldenburg und den Hauptzollämtern zu Barel  
und Brake eingesehen werden.

Oldenburg, den 12. December 1898.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

